

Allgemeine Bedingungen für die Hausratversicherung (ABHR), Ausgabe Mai 2025

Inhaltsverzeichnis:

Teil A Hausratversicherung	3
A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	3
A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	3
A 3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	3
A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	4
A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	4
A 6 Was ist unter Naturgefahren Sturm und Hagel sowie den weiteren Naturgefahren (soweit zusätzlich vereinbart) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	5
A 7 Welche weiteren Leistungen bietet die Hausratversicherung?	6
A 8 Welche Sachen sind versichert?	9
A 9 Was gehört zum Hausrat?	9
A 10 Was gehört nicht zum Hausrat?	9
A 11 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?	10
A 12 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?	10
A 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?	10
A 14 Welche Kosten sind versichert?	11
A 15 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht? Welche Besonderheiten gelten für die Änderung der Gefährdungsklasse bei den weiteren Naturgefahren?	12
A 16 Was sind die Grundlagen der Berechnung der Wohnfläche?	14
A 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?	14
A 18 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?	15
A 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?	15
A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	16
A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?	16
A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und zusätzliche Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	17
A 23 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?	17
A 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	17
A 25 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?	17
A 26 Aktualitätsgarantie	18
Teil B Allgemeiner Teil	18
B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	18
B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes und Wartezeit	18
B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode	18
B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	18
B 1.4 Folgebeitrag	18
B 1.5 Lastschriftverfahren	19
B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	19
B 1.7 Tarifierungsanpassung	20
B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	20
B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags	20
B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall	20

B 3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	21
B 3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	21
B 3.2	Gefahrerhöhung	21
B 3.3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	22
B 3.3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	22
B 3.3.2	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	22
B 3.3.3	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	23
B 4	Weitere Regelungen	23
B 4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	23
B 4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	24
B 4.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters	24
B 4.4	Verjährung	24
B 4.5	Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände	24
B 4.6	Anzuwendendes Recht	25
B 4.7	Embargobestimmung	25
B 4.8	Überversicherung	25
B 4.9	Versicherung für fremde Rechnung	25
B 4.10	Aufwendungsersatz	26
B 4.11	Übergang von Ersatzansprüchen	26
B 4.12	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	26
B 4.13	Repräsentanten	26
B 4.14	Bedingungsänderungen	27
Teil C Leistungsbausteine der Hausratversicherung (soweit zusätzlich vereinbart)		27
C 1	Erweiterte Leistungen	27
C 2	Fahrraddiebstahl	28
C 3	Fahrrad-Kasko	29
C 4	Zweitwohnungs-Schutz	30
C 5	Lauben-Schutz	30
C 6	Notfall-Service	33
C 7	Camping-Schutz	36
C 8	Unbenannte Gefahren	36

Die in den Bedingungen genutzten personenbezogenen Formulierungen schließen im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter ein.

Teil A Hausratversicherung

A 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- A 1.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden;
- A.1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- A 1.3 Leitungswasser;
- A 1.4 Naturgefahren
- A 1.4.1 Sturm, Hagel;
- A 1.4.2 Soweit zusätzlich vereinbart:

Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdstörung, Erdbeben, Erdstörung, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen. Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die infolge eines Versicherungsfalls durch radioaktive Isotope entstehen. Versichert sind insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Die radioaktiven Isotope müssen auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhanden sein. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A 3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Versichert sind auch Schäden durch einen Brand, der aus einem Nutzfeuer entstanden ist.

A 3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Versicherungsgrundstück der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

A 3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 3.4 Explosion, Verpuffung

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 3.7 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder ein Bewohner des Gebäudes ist.

A 3.8 Sengschäden

Versichert sind Sengschäden, die aus einem Ereignis nach A 3.1 bis A 3.7 entstanden sind.

Sengschäden aus anderen Ursachen sind nicht versichert.

A 3.9 Rauch- und Rußschäden

Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach A 3.1 bis A 3.8 entstanden sind.

Rauch- und Rußschäden aus anderen Ursachen sind nicht versichert.

A 3.10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- A 3.10.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3.10.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.1 sind.

A 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 4.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A 4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 4.1.3 Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

A 4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

A 4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

A 4.1.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl (A 4.1) oder Raub (A 4.3) beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 4.1.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 4.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 4.1.1 oder A 4.1.5 beschrieben in

den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 4.3 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A 4.3.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

A 4.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

A 4.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

A 4.4 Nicht versicherte Schäden

A 4.4.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 4.4.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach A 4.3.1 bis A 4.3.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

A 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

A 5.1.1 Leitungswasserschäden

A 5.1.2 Bruchschäden

A 5.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

A 5.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

A 5.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,

- A 5.2.3 Heizungs- oder Klimaanlageanlagen,
- A 5.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
- A 5.2.5 Wasserbetten oder Aquarien,
- A 5.2.6 Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.
- Versichert sind auch Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach A 5.4.3 gilt nicht.
- A 5.3 Bruchschäden**
- Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:
- A 5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- A 5.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- A 5.3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
- A 5.3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.
- A 5.3.1.4 der Regenentwässerung.
- A 5.3.1.5 Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 5.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- A 5.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
- A 5.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- A 5.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.
- A 5.3.3 Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
- Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
- Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.
- A 5.4 Nicht versicherte Schäden**
- Nicht versicherte Leitungswasserschäden sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch
- A 5.4.1 Plansch- oder Reinigungswasser;
- A 5.4.2 Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
- A 5.4.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- A 5.4.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- A 5.4.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 5.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- A 5.4.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.
- Nicht versichert sind Schäden an
- A 5.4.7 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- A 5.4.8 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.
- A 6 Was ist unter Naturgefahren Sturm und Hagel sowie den weiteren Naturgefahren (soweit zusätzlich vereinbart) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- A 6.1 Sturm**
- A 6.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).
- Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
- A 6.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A 6.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.
- A 6.2 Hagel**
- Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- A 6.3 Versicherte Sturm- / Hagelereignisse**
- Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:
- A 6.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 6.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 6.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 6.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 6.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 6.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 6.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) – soweit zusätzlich vereinbart**
- A 6.4.1 Überschwemmung und Rückstau durch eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässer**
- A 6.4.1.1 Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von

unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern (z. B. Hochwasser) oder
- ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge der Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern die Überflutung verursacht haben.

A 6.4.1.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern (z. B. Hochwasser) den Rückstau verursacht hat.

A 6.4.2 Überschwemmung und Rückstau durch Witterungsniederschläge

A 6.4.2.1 Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- Witterungsniederschläge (z. B. Starkregen) oder
- ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge der Witterungsniederschläge die Überflutung verursacht haben.

A 6.4.2.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn Witterungsniederschläge (z. B. Starkregen) den Rückstau verursacht haben.

A 6.4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 6.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 6.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 6.4.4 Sonstige Naturgefahren (Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)

A 6.4.4.1 Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 6.4.4.2 Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 6.4.4.3 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A 6.4.4.4 Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

A 6.4.4.5 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

A 6.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

A 6.5.1 Sturmflut;

A 6.5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

A 6.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

A 6.5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

A 6.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an

A 6.5.6 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A 6.5.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen, Markisen, Balkonkraftwerke (sog. Steckeranlagen, steckerfertige Mini-PV-Anlagen; deren Installation und Betrieb genehmigt ist) und Sicherungsanlagen nach A 9.3.3.

A 7 Welche weiteren Leistungen bietet die Hausratversicherung?

A 7.1 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, wenn sie durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (auch Wohnmobile) und Wohnwagenanhänger abhanden kommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel (siehe A 4.1.1) oder anderer Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.

Versicherungsschutz besteht in Europa sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören.

Voraussetzungen sind, dass

- die Sachen Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder seinem Gebrauch dienen. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
- sich die Sachen nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend;
- das Kraftfahrzeug zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zugelassen war;
- keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen und Kunstgegenstände nach A 19.1 sowie für Foto-, Film-, Videogeräte und Geräte der Informationstechnologie (z. B. Laptop, Mobiltelefon, Multimedia- und Navigationsgeräte), jeweils einschließlich des Zubehörs.

A 7.2 Diebstahl aus Kfz-Dachboxen, Motorradkoffern/-Topcases

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, wenn sie durch Aufbrechen fest mit dem Kraftfahrzeug verbundener und verschlossener Behälter (z. B. Dachboxen, Motorradkoffern oder Motorrad-Topcases) abhandenkommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel (siehe A 4.1.1) oder anderer Werkzeuge zum Öffnen dieser Behälter gleich.

Versicherungsschutz besteht in Europa sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören.

Voraussetzungen sind, dass

- die Sachen Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder seinem Gebrauch dienen. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
- sich die Sachen nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend;
- keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen und Kunstgegenstände nach A 19.1 sowie für Foto-, Film-, Videogeräte und Geräte der Informationstechnologie (z. B. Laptop, Mobiltelefon, Multimedia- und Navigationsgeräte), jeweils einschließlich des Zubehörs.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

A 7.3 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Zugabteilen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, wenn sie durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder verschlossener Zugabteile abhandenkommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel (siehe A 4.1.1) oder anderer Werkzeuge zum Öffnen der Türen gleich.

Voraussetzungen sind, dass

- die Sachen Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder seinem Gebrauch dienen. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
- sich die Sachen nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend;
- keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

A 7.4 Diebstahl von Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen

Der Versicherer leistet Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Kinderwagen (auch Babyjogger), Rollstühlen oder Rollatoren sowie nicht versicherungspflichtigen Krankenfahrstühlen die sich außerhalb des Versicherungsorts befinden (z. B. beim Abstellen in Fluren).

Für Gegenstände, die mit den oben genannten Sachen lediglich lose verbunden sind, aber regelmäßig deren Gebrauch dienen, besteht

Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit diesen entwendet werden.

Voraussetzung ist, dass die Sachen Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder seinem Gebrauch dienen. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

A 7.5 Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten und weiterem Garteninventar

Der Versicherer leistet Entschädigung bei einfachem Diebstahl von

- Gartenmöbeln,
dazu gehören Gartentische, -bänke, -stühle, -aufbewahrungsboxen, Hollywoodschaukeln, Garten-Sitzgarnituren/-gruppen, Garten-Lounge-Möbel, Strandkörbe und Sonnenschirme.
- Gartengeräten,
das sind Arbeitsgeräte, die der Pflege des Gartens dienen. Dazu gehören z. B. Rasenmäher (auch Rasenmähroboter inkl. Ladestation), Vertikutierer, Laubsauger/-bläser, Gartenhäcksler, Baum-, Ast und Heckenschere, Baumsägen, Leitern, Rechen, Harken, Schaufeln und Spaten.
- weiterem Garteninventar;
dazu gehören ausschließlich folgende beweglichen Sachen:
 - Grills,
 - Wäschespinnen,
 - Zierbrunnen,
 - Pflanzkübel,
 - Gartenskulpturen oder -plastiken,
 - Trampolins,
 - Kinderspielgerüste (z. B. Rutschen, Schaukeln, Wippen, Klettergerüste),
 - Planschbecken,
 - Aufstellpools mit Filteranlagen, Filterpumpen, Beleuchtungselementen und Leitern,
 - Garten- oder Terrassenheizstrahler.

Voraussetzungen sind, dass

- die Sachen Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder seinem Gebrauch dienen. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
- sich die Sachen auf dem Versicherungsgrundstück oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen befinden.

A 7.6 Diebstahl von privat genutzten Antennenanlagen, Markisen, Balkonkraftwerken und Sicherungsanlagen

Der Versicherer leistet Entschädigung bei einfachem Diebstahl von privat genutzte Antennenanlagen, Markisen, Balkonkraftwerken (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini-PV-Anlagen; deren Installation und Betrieb genehmigt ist) und Sicherungsanlagen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 11 dienen. Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

A 7.7 Diebstahl von Wäsche und Kleidung

Der Versicherer leistet Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Wäsche und Kleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften tagsüber auf dem Versicherungsgrundstück oder in gemeinschaftlich genutzten Räumen befinden.

Voraussetzung ist, dass die Sachen Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder seinem Gebrauch dienen. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Keine Entschädigung wird geleistet für Pelze, Leder- und Alcantarawaren.

A 7.8 Diebstahl während eines stationären Aufenthalts

Der Versicherer leistet Entschädigung bei einfachem Diebstahl versicherter Sachen aus einem Krankenzimmer während eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus, einer Rehabilitationsklinik, einem Sanatorium, einer Kurzzeitpflegeeinrichtung oder bei einem Kuraufenthalt. Das Gleiche gilt bei einer ambulanten Behandlung oder Beratung beim Arzt oder Therapeuten.

Voraussetzung ist, dass die Sachen Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder seinem Gebrauch dienen. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Keine Entschädigung wird geleistet für Foto-, Film-, Videogeräte und Geräte der Informationstechnologie (z. B. Laptop, Mobiltelefon, Multimedia- und Navigationsgeräte), jeweils einschließlich des Zubehörs.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR und für Wertsachen auf 300 EUR begrenzt.

A 7.9 Diebstahl bei häuslicher Pflege oder Betreuung

Der Versicherer leistet Entschädigung bei einfachem Diebstahl versicherter Sachen am Versicherungsort durch Personal, welches mit der Pflege oder Betreuung des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen beauftragt ist.

Voraussetzung ist, dass die Sachen Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder seinem Gebrauch dienen. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR und für Wertsachen auf 150 EUR begrenzt.

A 7.10 Diebstahl in der Schule oder Kindertagesstätte

Der Versicherer leistet Entschädigung bei einfachem Diebstahl versicherter Sachen, die Kinder vorübergehend in der Schule oder Kindertageseinrichtung (auch Hort) mit sich führen sowie bei von diesen Institutionen durchgeführten Veranstaltungen (z. B. Landheimaufenthalt).

Voraussetzungen sind, dass

- die Sachen Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder seinem Gebrauch dienen. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
- die Kinder mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen und Kunstgegenstände nach A 19.1 sowie für Foto-, Film-, Videogeräte und Geräte der Informationstechnologie (z. B. Laptop, Mobiltelefon, Multimedia- und Navigationsgeräte), jeweils einschließlich des Zubehörs.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

A 7.11 Diebstahl von Ski, Snowboards und Schlitten

Der Versicherer leistet Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Skier, Snowboards und Schlitten, die

sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden, wenn

- die Sachen zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein eigenständiges Schloss gegen Diebstahl gesichert waren oder
- sich die Sachen zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Abstellraum befanden.

Voraussetzung ist, dass die Sachen Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder seinem Gebrauch dienen. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Keine Entschädigung wird geleistet für Zubehör sowie Bekleidung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

A 7.12 Schäden an Gefriergut

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut, die dadurch entstehen, dass eine Tiefkühlanlage durch eine Unterbrechung der öffentlichen Stromversorgung ausfällt.

Keine Entschädigung wird geleistet, wenn das Gefrier- bzw. Tiefkühlgerät älter als 10 Jahre ist. Nicht versichert sind Schäden durch Bedienungsfehler.

A 7.13 Schäden an der Wäsche in der Waschmaschine

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an Wäsche in der Waschmaschine durch den unvorhersehbaren Ausfall der Steuerungsautomatik/-elektronik.

A 7.14 Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden, die durch den Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten entstehen.

Voraussetzungen sind, dass

- die Karten durch Einbruchdiebstahl oder Raub in der ständig bewohnten Wohnung abhandengekommen sind;
- der Versicherungsnehmer die abhandengekommenen Karten unverzüglich sperren lässt;
- keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann;
- die Karten Eigentum des Versicherungsnehmers sind. Dies gilt auch für Karten der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Keine Entschädigung wird geleistet für Schäden, die das Kreditkartenunternehmen ersetzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

A 7.15 Vorsorgeversicherung bei Auszug eines Kindes

In Erweiterung von A 11 gilt als Versicherungsort auch die erste eigene Wohnung eines Kindes.

Voraussetzungen sind, dass

- es sich um ein leibliches Kind, Adoptivkind, Stief- oder Pflegekind des Versicherungsnehmers handelt. Gleichgestellt sind Kinder des Ehe- oder Lebenspartners, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt;
- das Kind erstmals einen eigenen Haushalt gründet;

- das Kind bis zum Auszug ununterbrochen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat;
 - keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- Versicherungsschutz besteht bis zu 6 Monaten ab dem Auszug des Kindes. Fremdes Eigentum ist nur versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15 % der Versicherungssumme, höchstens 15.000 EUR begrenzt. Einen Abzug wegen Unterversicherung nach A 18 nehmen wir bei der Vorsorgeversicherung nicht vor.
- A 8 Welche Sachen sind versichert?**
- A 8.1** Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.
- Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.
- Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A 13 sowie im Rahmen der Leistungserweiterungen nach A 6.5.7 und A 7 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.
- A 8.2** Nicht versichert sind
- A 8.2.1** Wertsachen nach A 19 in nicht ständig bewohnten Wohnungen (Zweitwohnungen) in ständig bewohnten Gebäuden.
- A 8.2.2** in nicht ständig bewohnten Gebäuden, auch z. B. Garten-, Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd- und Weinberghäuser u. ä., zusätzlich zu A 8.2.1
- Schusswaffen sowie
 - Foto- und optische Apparate.
- A 9 Was gehört zum Hausrat?**
- A 9.1** Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- A 9.2** Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A 19.
- A 9.3** Ferner gehören zum Hausrat
- A 9.3.1** alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.
- A 9.3.2** Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
- A 9.3.3** privat genutzte Antennenanlagen, Markisen, Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen; steckerfertige Mini-PV-Anlagen; deren Installation und Betrieb genehmigt ist) und Sicherungsanlagen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 11 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
- Die Entschädigung für Balkonkraftwerke ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.
- A 9.3.4** selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher (auch Rasenmähroboter), Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
- A 9.3.5** Winter-/Sommerreifen einschließlich Felgen, Kindersitze, Dach- oder Heckgepäckträger, Dachboxen, Motorradkoffer/-Topcase oder Fahrradträger, soweit sie nicht am Fahrzeug angebracht sind. Voraussetzung ist, dass keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Kfz-Versicherung) beansprucht werden kann. Dazu zählt auch Motorradschutzbekleidung. Die Entschädigung einer evtl. vereinbarten Selbstbeteiligung aus einem anderen Versicherungsvertrag ist kein Bestandteil des Versicherungsschutzes aus diesem Vertrag.
- A 9.3.6** Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte.
- A 9.3.7** Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.
- A 9.3.8** Arbeitsgeräte, Einrichtungsgegenstände, Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen. Diese Sachen müssen dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen.
- Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen sind bis 1.500 EUR mitversichert, sofern keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
- A 9.3.9** Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A 11.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
- A 9.4** Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach A 9.1 bis A 9.3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach A 10.1.5.
- A 10 Was gehört nicht zum Hausrat?**
- A 10.1** Nicht zum Hausrat gehören
- A 10.1.1** Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A 9.3.1 genannt.
- A 10.1.2** vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
- A 10.1.3** Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A 9.3.4 oder A 9.3.5 genannt.
- A 10.1.4** Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A 9.3.4 bis A 9.3.6 genannt.
- A 10.1.5** Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.
- A 10.1.6** Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.
- A 10.1.7** elektronisch gespeicherte Daten und Programme.
- Ausgenommen hiervon sind nach A 14.18 Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme.

A 11 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

A 11.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes.

Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

A 11.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

A 11.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

A 11.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsgrundstücks befinden.

A 11.5 privat genutzte Garagen, die sich nicht in der Nähe des Versicherungsgrundstücks jedoch im Gebiet der gleichen oder unmittelbar angrenzenden Gemeinde befinden.

Die Entschädigung ist für Garagen, die sich nicht in der Nähe des Versicherungsgrundstücks befinden, je Versicherungsfall auf 15 % der Versicherungssumme, höchstens 15.000 EUR begrenzt.

A 11.6 Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung liegt. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsgrundstück, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu der versicherten Wohnung gehört.

A 12 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

A 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

A 13.1 **Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung**
 Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

A 13.1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

A 13.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.

A 13.2 Besondere Regelung für Sportausrüstungen und Gartenmöbel, Gartengeräte sowie Garteninventar

A 13.2.1 Gartenmöbel, Gartengeräte und weiteres Garteninventar sind auf dem Versicherungsgrundstück auch außerhalb von Gebäuden gegen Sturm und Hagel versichert.

Für nachfolgend benannte versicherte Sachen gilt der Versicherungsschutz der Außenversicherung abweichend zu A 13.1.2 unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück, auf dem die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung liegt.

- Gartenmöbel,
 dazu gehören Gartentische, -bänke, -stühle, -aufbewahrungsboxen, Hollywoodschaukeln, Garten-Sitzgarnituren/-gruppen, Garten-Lounge-Möbel, Strandkörbe und Sonnenschirme.
- Gartengeräte
 das sind Arbeitsgeräte, die der Pflege des Gartens dienen. Dazu gehören z. B. Rasenmäher (auch Rasenmähroboter inkl. Ladestation), Vertikutierer, Laubsauger/-bläser, Gartenhäcksler, Baum-, Ast und Heckenschere, Baumsägen, Leitern, Rechen, Harken, Schaufeln und Spaten.
- Weiteres Garteninventar,
 dazu gehören ausschließlich folgende beweglichen Sachen:
 - Grills,
 - Wäschespinnen,
 - Zierbrunnen,
 - Pflanzkübel,
 - Gartenskulpturen oder -plastiken,
 - Trampolins,
 - Kinderspielgerüste (z. B. Rutschen, Schaukeln, Wippen, Klettergerüste),
 - Planschbecken,
 - Aufstellpools mit Filteranlagen, Filterpumpen, Beleuchtungselementen und Leitern,
 - Garten- oder Terrassenheizstrahler.

Diese Erweiterung gilt nicht für den zusätzlichen Versicherungsort im Lauben-Schutz nach C 5.

A 13.2.2 Keine Begrenzung der Geltungsdauer für Sportausrüstungen

Für versicherte Sachen, die der Ausübung einer Sportart dienen, gilt der Versicherungsschutz der Außenversicherung abweichend zu A 13.1.2 unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes außerhalb des Versicherungsorts.

A 13.3 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung/ Studium und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

- A 13.3.1 der Ausbildung / dem Studium;
- A 13.3.2 einem freiwilligen Wehrdienst;
- A 13.3.3 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).
- Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.
- A 13.4 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl**
- Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 4.1 erfüllt sein.
- A 13.5 Besonderheit bei Raub**
- Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A 4.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:
- Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.
- Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.
- A 13.6 Besonderheit bei Naturgefahren**
- A 13.6.1 Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz grundsätzlich nur innerhalb von Gebäuden.
- A 13.6.2 Nicht versichert sind Sachen, welche sich nach A 13.1.2 vorübergehend in Lauben, Wochenend- oder Sommerhäusern befinden.
- A 13.6.3 Außerhalb von Gebäuden besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Naturgefahren nur für in A 13.2.1 benannte Gartenmöbel, Gartengeräte und weiteres Garteninventar auf dem Versicherungsgrundstück, sofern diese nach A 13.2.1 gegen Sturm und Hagel mitversichert sind.
- A 13.7 Entschädigungsgrenzen**
- Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist je Versicherungsfall auf 15 % der Versicherungssumme, höchstens 15.000 EUR begrenzt.
- Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten die Entschädigungsgrenzen nach A 19.3.
- A 14 Welche Kosten sind versichert?**
- Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:
- A 14.1 Aufräumungskosten**
- Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.
- A 14.2 Bewegungs- und Schutzkosten**
- Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
- A 14.3 Hotelkosten**
- Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass
- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 150 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 150 EUR begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- A 14.4 Transport- und Lagerkosten**
- Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.
- Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 150 Tagen.
- A 14.5 Schlossänderungskosten**
- Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.
- Das gilt auch für Schlüssel von Türen der Wohnung, welche durch einfachen Diebstahl abhandengekommen sind. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf Verlieren der Wohnungsschlüssel zurückzuführen sind.
- A 14.6 Bewachungskosten**
- Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
- Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 72 Stunden.
- A 14.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden**
- Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.
- Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.
- A 14.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen**
- Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.
- A 14.9 Kosten für provisorische Maßnahmen**
- Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.
- A 14.10 Umzugskosten infolge eines Versicherungsfalles**
- Das sind Kosten, die für einen Umzug entstehen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung auf Dauer unbewohnbar wird.

A 14.11 Kosten für Wasser- und Gasverlust

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser oder Gas wegen eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten ist. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.

A 14.12 Kosten für die Befüllung von Wasserbetten oder Aquarien

Das sind Kosten, die entstehen, um Wasserbetten oder Aquarien wieder mit Frischwasser zu befüllen. Nicht versichert sind Kosten für den Ersatz des sonstigen Inhaltes.

A 14.13 Kosten für psychologische Hilfe

Das sind Kosten, die für die psychologische Hilfe nach einem traumatischen Ereignis infolge eines Versicherungsfalls (z. B. Brand, Einbruchdiebstahl oder Raub) für den Versicherungsnehmer entstehen.

Voraussetzungen sind, dass

- die medizinische Notwendigkeit durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten bescheinigt wird.
- keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Dies gilt auch, wenn Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, eine psychologische Hilfe nach einem traumatischen Ereignis infolge eines Versicherungsfalls benötigen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

A 14.14 Kosten für Telefonmissbrauch nach einem Einbruch

Das sind Telefonkosten, die dadurch entstehen, dass ein Täter in einer nach A 4.1 beschriebenen Weise in die versicherte Wohnung einbricht und ein dort vorhandenes Telefon verwendet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

A 14.15 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Das sind zusätzliche Reisekosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig eine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Versicherungsort nach A 11.1 reist. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 2.500 EUR voraussichtlich übersteigt. Weiterhin ist die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich.

Zusätzliche Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise Weisungen des Versicherers einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten.

Voraussetzung ist, dass keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

A 14.16 Tierarztkosten

Das sind Kosten, die für die Behandlung von Haustieren nach A 9.3.9 entstehen.

Dazu gehören

- das tierärztliche Honorar,
- pharmazeutische Ausgaben,
- chirurgische Eingriffe,
- radiologische und radiotherapeutische Behandlungen sowie
- Aufenthalte in Tierkliniken.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

A 14.17 Kosten für das Unterbringen von Haustieren

Das sind Kosten, die für das Unterbringen von Haustieren in einer Tierpension oder einem Tierheim entstehen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbenutzbar wurde und die Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

A 14.18 Datenrettungskosten

Das sind Kosten, die für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen entstehen. Dies gilt, wenn diese zumindest auch privat genutzt werden.

Eine Wiederbeschaffung gilt dabei nicht als Wiederherstellung.

Voraussetzung ist, dass die Daten durch eine Substanzbeschädigung des Datenträgers verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:

- Der Versicherungsnehmer ist zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt.
- Der Versicherungsnehmer hält die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines erneuten Lizenzierwerks.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

A 14.19 Schäden infolge Fehlalarm von Rauch-/Gaswarnmeldern

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Wohnungsaufbruches bei Fehlalarm eines Rauch- oder Gaswarnmelders versicherte Sachen beschädigt oder zerstört wurden sowie Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen, soweit die Feuerwehr den Aufbruch den Umständen nach für geboten halten durfte.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Voraussetzung ist, dass keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

A 15 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht? Welche Besonderheiten gelten für die Änderung der Gefährdungsklasse bei den weiteren Naturgefahren?

A 15.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

A 15.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

A 15.1.2 Für Kunstgegenstände nach A 19.1.5 und Antiquitäten nach A 19.1.6 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

A 15.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

A 15.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 19.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

A 15.2 Versicherungssumme

A 15.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A 15.1 entsprechen. Ist die Versicherungssumme zu niedrig gewählt, drohen Nachteile bei der Entschädigungsberechnung. Auch bei einem vereinbarten Unterversicherungsverzicht nach A 15.4 erhält der Versicherungsnehmer höchstens die vereinbarte Versicherungssumme (siehe A 18.3).

A 15.2.2 Die Versicherungssumme wird nach A 15.3 angepasst.

A 15.2.3 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 15 %.

A 15.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

A 15.3.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf die nächsten vollen 100 EUR aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer die neue Versicherungssumme bekannt.

A 15.3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

A 15.3.3 Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

Die möglichen Auswirkungen des Widerspruchs auf einen vereinbarten Unterversicherungsverzicht ergeben sich aus A 15.4.4.

A 15.4 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

A 15.4.1 Unterversicherungsverzicht

Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Versicherungsfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet.

Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (siehe A 15.1) ist.

Das kann dazu führen, dass der Versicherer die Entschädigung wegen Unterversicherung nach A 18.4 kürzt. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach A 18.3 kein Abzug.

A 15.4.2 Voraussetzungen

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

A 15.4.2.1 Die Wohnfläche nach A 16 entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche.

A 15.4.2.2 Im Versicherungsschein ist der Unterversicherungsverzicht vereinbart.

A 15.4.2.3 Es besteht kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort.

A 15.4.3 Wohnungswechsel

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über.

Dies gilt dann, wenn die Voraussetzungen für den Unterversicherungsverzicht nach A 15.4.2 für die neue Wohnung vorliegen.

Vergrößert sich die Wohnfläche der neuen Wohnung gilt:

Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte. Dies gilt aber nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) informiert hat.

A 15.4.4 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme

Durch einen Widerspruch des Versicherungsnehmers entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht. Dies gilt aber nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) informiert hat.

A 15.4.5 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können den Unterversicherungsverzicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

A 15.5 Änderung der Gefährungsklasse bei den weiteren Naturgefahren

A 15.5.1 Tarifierung weiterer Naturgefahren (Elementarschäden)

Für die Beitragsbemessung weiterer Naturgefahren (Elementarschäden) berücksichtigt der Versicherer das Zonierungssystem (ZÜRS), welches vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Verfügung gestellt wird. Es weist das Überschwemmungs-, Rückstau- und Starkregenrisiko von Objekten (Gebäude bzw. Grundstück) in Deutschland aus. Zu diesem Zweck teilt es die Gebäudestandorte bzw. Grundstücke in Deutschland in verschiedene Zonen ein.

Der Beitrag für die Versicherung weiterer Naturgefahren (Elementarschäden) richtet sich u. a. nach der Zone, in welche das versicherte Objekt eingestuft ist.

A 15.5.2 Beitragsanpassung

Jährlich wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) anhand statistischer Methoden ermittelt, ob und in welchem Umfang sich die Risiken des Zonierungssystems (ZÜRS) nach A 15.5.1 ändert. Führt dies für ein Objekt zur Einstufung in eine andere Zone, ist der Versicherer berechtigt, dies zu berücksichtigen. Dies kann zur Erhöhung oder Verminderung des Beitrags führen.

Eine Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitteilt. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

A 15.5.3 Kündigung

Bei einer Beitragserhöhung nach A 15.5.2 kann der Versicherungsnehmer die zusätzliche Vereinbarung der weiteren Naturgefahren (Elementarschäden) oder den gesamten Vertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Erhöhungszeitpunkt, kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Der Versicherungsnehmer muss innerhalb eines Monats kündigen, nachdem ihm die Mitteilung über die Beitragserhöhung zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, die Kündigung rechtzeitig abzusenden.

A 16 Was sind die Grundlagen der Berechnung der Wohnfläche?

A 16.1 Ermittlung der Wohnfläche auf Basis der Grundfläche aller Räume

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume der im Versicherungsschein genannten Wohnung einschließlich Hobbyräume, Dielen und Wintergärten. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller- und Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

A 16.2 Ermittlung der Wohnfläche nach DIN-Norm (alternativ)

Alternativ zu den unter A 16.1 genannten Kriterien können auch die DIN-Normen (DIN 277, 283) oder die §§ 2 bis 4 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV) zur Ermittlung der Wohnfläche herangezogen werden.

A 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

A 17.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A 17.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

A 17.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.

A 17.4 Anzeige der neuen Wohnung

A 17.4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche nach A 16 in Quadratmetern anzugeben.

A 17.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 17.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

A 17.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

A 17.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

A 17.5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

A 17.5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A 17.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

A 17.6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

A 17.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

A 17.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A 17.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

A 17.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A 17.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A 18 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 18.1 Der Versicherer ersetzt

A 18.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A 15.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

A 18.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A 15.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

A 18.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

A 18.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

A 18.3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A 15.2 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes: Versicherte Kosten nach A 14 werden darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme nach A 15.2.1 bis A 15.2.3 ersetzt.

A 18.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert nach A 15.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A 18.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 14 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

A 18.5 Kosten

Versicherte Kosten nach A 14 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

A 19.1 Wertsachen

A 19.1.1 Versicherte Wertsachen nach A 9.2 sind:

A 19.1.2 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;

A 19.1.3 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

A 19.1.4 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

A 19.1.5 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in A 19.1.4 genannte Sachen aus Silber;

A 19.1.6 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 19.2 Wertschutzschränke

A 19.2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

A 19.2.2 Zusätzlich gilt:

Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 1.000 kg aufweisen. Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

A 19.3 Entschädigungsgrenzen

A 19.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis maximal 15.000 EUR entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Regelungen zur Vereinbarung der

- Versicherungssumme nach A 15.2.1 sowie der Gesamtentschädigung nach A 18.3 gelten.
- A 19.3.2 Für Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach A 19.2 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10 % der Wertsachensumme (Entschädigungsgrenze für Wertsachen nach A 19.3.1), maximal 3.000 EUR begrenzt. Davon ausgenommen sind Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt.
- A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?**
- A 20.1 Feststellung der Schadenhöhe**
 Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
 Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- A 20.2 Weitere Feststellungen**
 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszuweiten.
- A 20.3 Verfahren vor der Feststellung**
 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- A 20.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.
- A 20.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
- A 20.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers,
- A 20.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
- A 20.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- A 20.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 20.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.
- A 20.4 Feststellung**
 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- A 20.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- A 20.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- A 20.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- A 20.4.4 die versicherten Kosten.
- Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.
- A 20.5 Verfahren nach der Feststellung**
 Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.
- Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- A 20.6 Kosten**
 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- A 20.7 Obliegenheiten**
 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?**
- A 21.1 Fälligkeit der Entschädigung**
 Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.
- A 21.2 Verzinsung**
 Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- A 21.2.1 Entschädigung
 Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- A 21.2.2 Zinssatz
 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.
 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 21.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 21.1 und A 21.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 21.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- A 21.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- A 21.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und zusätzlichen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 22.1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach A 11 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 22.2 Zusätzliche Obliegenheiten zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gilt:

Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Schäden durch Naturgefahren zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungs- und Rückstauschäden Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten. Rückstausicherungen sind gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung bzw. Verordnung der Kommunen (z. B. Entwässerungssatzung) stets funktionsbereit zu halten.

A 22.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 22 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 23 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 23.1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel muss er für aufgebotfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

A 23.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil

B 3.3.3 Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 24.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- A 24.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- A 24.1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels nach A 17 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- A 24.1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 3 Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.
 Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält.
- A 24.1.4 Das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, steht dauernd oder vorübergehend leer.
- A 24.1.5 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

A 24.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.

A 25 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 25.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 25.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

- A 25.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung
 Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.
- A 25.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung
 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
 - A 25.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - A 25.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich

meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

A 25.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

A 25.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 25.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

A 25.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

A 26 Aktualitätsgarantie

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag für neu abgeschlossene Verträge geändert, so gelten die Inhalte der neuen Versicherungsbedingungen mit deren Inkrafttreten auch für diesen Vertrag.

Teil B Allgemeiner Teil

B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes und Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

Davon abweichend beginnt der Versicherungsschutz für die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) nach A 6 erst mit dem Ablauf von 1 Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung.

Die Wartezeit für die weiteren Naturgefahren entfällt, soweit Versicherungsschutz unmittelbar vor Versicherungsbeginn anderweitig bereits bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird. Für Leistungserweiterungen gegenüber dem bisherigen Versicherungsschutz bleibt die Wartezeit jedoch erhalten.

Die Wartezeit entfällt auch dann, wenn zwischen Antragseingang beim Versicherer und dem beantragten Versicherungsbeginn mehr als ein Monat liegt.

B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durchlaufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Ein-

ziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) darauf hinweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragsklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufsklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in

diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 1.7 Tarifierpassung

B 1.7.1 Grundsatz

Der Tarifbeitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen steigen oder sinken.

B 1.7.2 Anpassungsklausel

Der Versicherer ist berechtigt, den Tarifbeitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.

B 1.7.3 Beitragserhöhung

Bei Erhöhungen des Tarifbeitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verträge den Tarifbeitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an anzuheben.

Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn der nächsten Versicherungsperiode mitteilt und ihn über sein Recht nach B 1.7.4 belehrt.

B 1.7.4 Kündigung

Bewirkt eine Änderung des Tarifs eine Beitragserhöhung nach B 1.7.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung des Beitrags wirksam werden sollte. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

B 1.7.5 Beitragsabsenkung

Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der

jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Für die Hausratversicherung gilt:

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats. Dazu zählt auch

a) die Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung

oder

b) die Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

B 2.1.6 Kündigung weiterer Naturgefahren

Die zusätzliche Vereinbarung der weiteren Naturgefahren kann jede der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, kann er bestimmen, dass die Kündigung erst zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht ange-

zeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die

ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Dies ist insbesondere der Fall, wenn auf dem Versicherungsgrundstück vorübergehend ein Gerüst aufgestellt wird.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr abschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- B 3.3.2.1** Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B 3.3.2.2** zusätzlich zu B 3.3.2.1 gilt:
 Der Versicherungsnehmer hat
- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - c) einen Einbruchdiebstahl in eine verschlossene Schiffskabine oder ein verschlossenes Zugabteil nach A 7.3 unverzüglich dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffs-/Bahnbetreibers zu melden. Ein Nachweis des Schiffs-/Bahnbetreibers darüber ist auf Anforderung des Versicherers beizubringen;
 - d) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - e) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - f) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - g) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
 - h) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- B 3.3.3.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B 3.3.3.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B 3.3.3.3** Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- B 4 Weitere Regelungen**
- B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**
- B 4.1.1 Anzeigepflicht**
 Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4.1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
 Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
 - c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil

zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4.2.2 entsprechend Anwendung.

B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreeters

B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchssteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4.5 Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände

B 4.5.1 Verbraucherschlichtungsstelle

B 4.5.1.1 Ansprechpartner bei Beschwerden

Der Versicherer möchte, dass der Versicherungsnehmer zufrieden ist. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, ist bitte direkt Kontakt mit dem Berater oder mit dem Versicherer aufzunehmen, damit dieser die Angelegenheit klären kann.

Telefonisch	0351 4235-680
Fax	0351 4235-555
E-Mail	beschwerde@sv-sachsen.de
Internet	www.sv-sachsen.de/beschwerde
Brief	An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer auch folgende Möglichkeiten.

B 4.5.1.2 Versicherungsombudsmann

Der Versicherer nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, kann er das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und seine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streitschlichtungsstelle steht dem Versicherungsnehmer weiterhin der Weg zum Gericht offen.

Der Versicherungsombudsmann kann über folgende Wege erreicht werden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32,
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

B 4.5.1.3 Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

B 4.5.1.4 Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.5.2 Gerichtsstände

B 4.5.2.1 Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer verklagt

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

B 4.5.2.2 Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer verklagt

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebs vom Versicherungsnehmer befindet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag auf seinen

Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat.

B 4.5.2.3 Der Versicherungsnehmer hat seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach B 4.5.2.1 und B 4.5.2.2 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B 4.8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung

B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind

bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4.10 Aufwendungsersatz

B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4.10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 4.10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 4.10.1.1 und B 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B 4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4.10.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4.10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

B 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4.12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4.12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4.13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

B 4.14 Bedingungsänderungen

B 4.14.1 Änderungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

B 4.14.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die gemäß B 4.14.1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht nach B 4.14.3 belehrt wurde.

B 4.14.3 Kündigung

Macht der Versicherer von dem Recht zur Bedingungsänderung gemäß B 4.14.1 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

Teil C Leistungsbausteine der Hausratversicherung (soweit zusätzlich vereinbart)

Nachfolgende Leistungsbausteine können zusätzlich vereinbart werden und erweitern den Versicherungsumfang der Hausratversicherung. Welche Leistungserweiterungen im Einzelnen vereinbart sind, ist im Versicherungsschein benannt.

Es gelten die Allgemeine Bedingungen für die Hausratversicherung (ABHR), sofern nach den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes vereinbart ist.

Wird die Hausratversicherung vom Versicherungsnehmer oder Versicherer gekündigt, erlischt auch der mit der Hausratversicherung verbundene Leistungsbaustein automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Regelungen zur Kündigung nach B 2 gelten für den einzelnen Leistungsbaustein entsprechend. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

C 1 Erweiterte Leistungen

C 1.1 Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Der Versicherer verzichtet auf die Kürzung der Leistung nach B 4.12.1.2, auch wenn der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Dies gilt nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen sowie bei Gefährdungen.

C 1.2 Sengschäden, Rauch- und Rußschäden

Der Versicherer leistet in Erweiterung von A 3.8.2 auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht die Folge eines versicherten Sachschadens sind.

Der Versicherer leistet in Erweiterung von A 3.8.3 auch Entschädigung für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt. Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken (z. B. Fogging).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

C 1.3 Trickdiebstahl aus der versicherten Wohnung

Der Versicherer leistet in Erweiterung von A 4.3.1 auch Entschädigung bei Schäden durch Trickdiebstahl.

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die ein Dieb, der durch Täuschung durch ihn oder weitere Mitwirkende in die Wohnung gelangt ist, entwendet.

Die freiwillige Herausgabe von versicherten Sachen nach einer Täuschung stellt keinen versicherten Trickdiebstahl dar und ist nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

C 1.4 Diebstahl am Arbeitsplatz

Der Versicherer leistet in Erweiterung von A 4.3.1 auch Entschädigung bei Schäden durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz.

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, welche dauerhaft am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aufbewahrt und persönlich genutzt und dort durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

Arbeitsplatz ist der räumliche Bereich, an dem regelmäßig die Aufgaben einer beruflichen Tätigkeit verrichtet werden. Kein Arbeitsplatz sind öffentlich zugängliche Bereiche wie z. B. im Restaurant, Café,

Hotellobby, Wartebereiche im Bahnhof oder Flughafen, Badeeinrichtung.

Wertsachen sind nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

C 1.5 Erhöhung von Entschädigungsgrenzen

Für folgende Positionen wird die Entschädigungsgrenze der Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (ABHR) erhöht:

- C 1.5.1 Diebstahl aus Kfz-Dachboxen, Motorradkoffern/-Topcases nach A 7.2 auf 1.000 EUR;
- C 1.5.2 Diebstahl aus Krankenzimmern oder beim Arzt/Therapeuten nach A 7.8 auf 3.000 EUR; für Wertsachen auf 600 EUR;
- C 1.5.3 Diebstahl bei häuslicher Pflege oder Betreuung nach A 7.9 auf 1.000 EUR; für Wertsachen auf 300 EUR;
- C 1.5.4 Diebstahl in der Schule oder Kindertagesstätte nach A 7.10 auf 1.000 EUR;
- C 1.5.5 Diebstahl von Ski, Snowboards und Schlitten nach A 7.11 auf 1.000 EUR;
- C 1.5.6 Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten nach A 7.14 auf 2.000 EUR;
- C 1.5.7 Vorsorgeversicherung bei Auszug der Kinder nach A 7.15 auf 30 % der Versicherungssumme, höchstens 30.000 EUR;
- C 1.5.8 privat genutzte Garagen, die sich nicht in der Nähe des Versicherungsorts jedoch im Gebiet der gleichen oder unmittelbar angrenzenden Gemeinde befinden nach A 11.5 auf 30 % der Versicherungssumme, höchstens 30.000 EUR;
- C 1.5.9 Außenversicherung nach A 13.7 auf 30 % der Versicherungssumme, höchstens 30.000 EUR;
- C 1.5.10 Hotelkosten nach A 14.3 auf 300 EUR pro Tag für die Dauer von 300 Tagen;
- C 1.5.11 Transport- und Lagerkosten nach A 14.4 auf eine Dauer von längstens 300 Tage;
- C 1.5.12 Reisekosten aus dem Urlaub nach A 14.5 auf 5.000 EUR;
- C 1.5.13 Bewachungskosten nach A 14.6 auf die Dauer von längstens 6 Tagen;
- C 1.5.14 Kosten für psychologische Hilfe nach A 14.13 auf 1.000 EUR;
- C 1.5.15 Schlossänderungskosten nach A 14.5, Telefonkosten nach A 14.14, Tierarztkosten nach A 14.16 und Kosten für das Unterbringen von Haustieren nach A 14.17 auf jeweils 1.000 EUR;
- C 1.5.16 Datenrettungskosten nach A 14.18 und Schäden infolge Fehlalarm von Rauch-/Gaswarnmeldern auf jeweils 2.000 EUR;
- C 1.5.17 Vorsorgebetrag nach A 15.2.3 auf 30 % der Versicherungssumme;
- C 1.5.18 Versicherte Kosten über die Versicherungssumme hinaus nach A 18.3 auf 20 % der Versicherungssumme;
- C 1.5.19 Entschädigungsgrenze für Wertsachen nach A 19.3.1 auf maximal 30.000 EUR;
- C 1.5.20 Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen nach A 9.3.8 auf 3.000 EUR.

C 1.6 Vorübergehendes Unbewohntsein

In Erweiterung von A 24.1.3 liegt nur dann eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung vor, wenn die

ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 6 Monate unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird oder in geeigneter Weise gesichert ist.

C 1.7 Obliegenheiten

Es gelten die Obliegenheiten sowie deren Rechtsfolgen nach B 3.3.

C 1.8 Selbstbeteiligung

Es gilt die vereinbarte und im Versicherungsschein benannte Selbstbeteiligung.

C 1.9 Sachverständigenkosten

Im Sachverständigenverfahren ersetzt der Versicherer in Erweiterung zu A 20.6 zusätzlich 90 % vom Kostenanteil des Versicherungsnehmers, wenn die Schadenhöhe 25.000 EUR übersteigt. Die restlichen 10 % sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.

C 2 Fahrraddiebstahl

C 2.1 Versicherungsschutz bei Diebstahl des Fahrrads

C 2.1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet in Erweiterung zu A 4.1 auch Entschädigung beim Diebstahl von Fahrrädern, die zum versicherten Hausrat gehören. Dies schließt Fahrradanhänger mit ein sowie Fahrräder mit Elektromotor und Pedelecs, die nicht unter die Versicherungspflicht der Kfz-Haftpflichtversicherung fallen.

Für Sachen, die mit dem Fahrrad lose verbunden sind, aber regelmäßig seinem Gebrauch dienen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad gestohlen worden sind. Der Diebstahl des Fahrrad-Akku ist auch dann versichert, wenn dieser nicht zusammen mit dem Fahrrad gestohlen wird.

Die Regelungen zur Außenversicherung nach A 13 gelten entsprechend.

C 2.1.2 Besondere Obliegenheiten

Zusätzlich zu den in B 3.3 genannten Obliegenheiten sind folgende Obliegenheiten einzuhalten:

- C 2.1.2.1 Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein eigenständiges verkehrsfähiges Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.
- C 2.1.2.2 Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch, hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zu nutzen. Er muss dort das Fahrrad durch ein verkehrsfähiges Schloss gegen Diebstahl sichern.
- C 2.1.2.3 Beim Transport des Fahrrads auf einem Kraftfahrzeug muss das Fahrrad am fest montierten Fahrradträger zusätzlich mit einem eigenständigen Schloss angeschlossen sein.
- C 2.1.2.4 Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen kann.
- C 2.1.2.5 Der Versicherungsnehmer hat bei Diebstahl dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

C 2.1.2.6 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C 2.1.3 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenze

Es gelten die vereinbarten und im Versicherungsschein benannten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.

C.2.2 Eingeschränkter Fahrraddiebstahl

Abweichend zu C 2.1 leistet der Versicherer Entschädigung nur dann, wenn

- der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder
- sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand oder
- sich das Fahrrad in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.

Der Versicherungswert ist abweichend von A 15.1.1 der Wiederbeschaffungswert. Der Versicherer ersetzt den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls (Zeitwert).

Der Diebstahl des Fahrrad-Akku ist nur dann versichert, wenn der Akku zusammen mit dem Fahrrad gestohlen wird.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

C 3 Fahrrad-Kasko

Die Fahrrad-Kasko kann nur in Verbindung mit Fahrraddiebstahl nach C 2.1 vereinbart werden und umfasst eine Kaskoversicherung für die versicherten Fahrräder. Dies schließt Fahrradanhänger mit ein sowie Fahrräder mit Elektromotor und Pedelecs, die nicht unter die Versicherungspflicht der Kfz-Haftpflichtversicherung fallen. Wird der Fahrraddiebstahl vom Versicherungsnehmer gekündigt, so erlischt die mit dem Fahrraddiebstahl verbundene Fahrrad-Kasko automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

C 3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Beschädigung oder Zerstörung durch folgende Ereignisse:

C 3.1.1 Sturz

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden am Fahrrad, die durch einen Sturz während der Benutzung entstehen.

C 3.1.2 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrrad durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf die versicherte Sache einwirkendes Ereignis. Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere Schäden am Fahrrad, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.

C 3.1.3 Mut- oder böswillige Beschädigung

Versichert sind mut- oder böswillige Beschädigungen am Fahrrad durch unbekannte Dritte (Vandalismus).

C 3.1.4 Naturgefahren

In Erweiterung der Regelungen zur Außenversicherung nach A 13.6 besteht für Schäden durch Natur-

gefahren am Fahrrad auch außerhalb von Gebäuden Versicherungsschutz. Für die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) nach A 6.4 gilt dies nur, soweit diese zusätzlich vereinbart sind.

C 3.1.5 Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) sowie Feuchtigkeitsschäden an folgenden Teilen des Fahrrads:

- Fahrrad-Akku,
- Elektromotor und
- Steuerungsgeräten

Hinweis: Ausgeschlossen bleiben Schäden durch eine allmähliche Einwirkung (siehe C 3.5.2).

C 3.2 Zusätzlich versicherte Sachen

C 3.2.1 Fahrradhelme

Für Fahrradhelme besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad durch eine der in C 3.1 genannten Gefahren (z. B. Sturz) beschädigt oder zerstört werden.

Der Versicherer ersetzt innerhalb der ersten fünf Jahre nach Neuanschaffung und Vorlage des Kaufbeleges den ursprünglichen Kaufpreis des Fahrradhelms. Für Fahrradhelme, die älter als fünf Jahre sind, erfolgt keine Entschädigung.

C 3.2.2 Mit dem Fahrrad verbundene Teile

Für Sachen, die mit dem Fahrrad lose verbunden sind, aber regelmäßig seinem Gebrauch dienen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad beschädigt oder zerstört worden sind.

Nicht versichert sind Navigationsgeräte und Mobiltelefone.

C 3.3 Zusätzlich versicherte Kosten

C 3.3.1 Kosten für ein Ersatzfahrrad

Wird das Fahrrad auf einer Reise zerstört oder beschädigt und ist deshalb für den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht mehr benutzbar, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Ersatzfahrrades für maximal 7 Tage und bis maximal 25 EUR pro Tag.

C 3.3.2 Prüfkosten bei Carbon-Rahmen

In Erweiterung von B 4.10.2.1 Absatz 2 ersetzt der Versicherer notwendige Prüfkosten zur Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens an einem Carbon-Rahmen auch dann, wenn der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen hinzuzieht. Dies gilt ausschließlich für den Rahmen und nicht für nachträglich angebaute Carboneile (z. B. Lenker, Sattelstützen und Laufnadsätze).

Wird im Ergebnis der Prüfung kein erstattungspflichtiger Kaskoschaden festgestellt, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 50 % der Kosten begrenzt. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird in diesen Fällen nicht berücksichtigt.

C 3.4 Besondere Obliegenheiten

Zusätzlich zu den in C 2.1.2 und B 3.3 genannten Obliegenheiten sind folgende Obliegenheiten einzuhalten:

- C 3.4.1 Der Versicherungsnehmer hat die versicherte Sache ordnungsgemäß zu gebrauchen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten sowie alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Gefahr

- von Schäden oder Verlust abzuwenden. Dazu gehören insbesondere die Pflicht zur Pflege des Fahrrad-Akkus nach den Vorgaben des Herstellers.
- C 3.4.2** Der Versicherungsnehmer hat Schäden durch mut- oder böswillige Beschädigung (Vandalismus) unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- C 3.4.3** Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Dies gilt gleichermaßen für mit dem Fahrrad verbundene Teile sowie Fahrradhelme. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale des Fahrrads, der mit dem Fahrrad verbundene Teile sowie der Fahrradhelme anderweitig nachweisen kann.
- C 3.4.5** Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen:
 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- C 3.5 Ausschlüsse**
- C 3.5.1** Reifenschäden
 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrrad-Kasko fallende Schäden an dem Fahrrad verursacht werden.
- C 3.5.2** Schäden durch allmähliche Einwirkung, Abnutzung und Verschleiß, Korrosion
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Leistungsminderung bei ordnungsgemäßigem Gebrauch). Das gilt auch für Schäden durch Rost oder Oxidation.
- C 3.5.3** Konstruktions- / Materialfehler
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Konstruktions- und Materialfehler des Herstellers.
- C 3.5.4** Schönheitsschäden, Kratzer und Schrammen
 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit des Fahrrads nicht beeinträchtigt wird (z. B. Schäden an der Lackierung).
- C 3.5.5** Unsachgemäß durchgeführte Arbeiten
 Kein Versicherungsschutz besteht für unsachgemäß durchgeführte Reparaturen oder Wartungen, Restaurierungen, Reinigungen oder ähnliche Arbeiten am Fahrrad.
- C 3.5.6** Radsportveranstaltungen
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Radsportrennen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen.
 Davon ausgenommen ist der einfache Diebstahl des Fahrrads bei der Teilnahme an einem organisierten Wettbewerb (z. B. Triathlon), wenn der Bereich, in dem das Fahrrad ohne Sicherung gegen Diebstahl abgestellt ist, nachweislich durch eine vom Veranstalter gestellte Aufsichtsperson überwacht wird.
- C 3.5.7** Eigenbauten und Velomobile
 Kein Versicherungsschutz besteht für Eigenbauten und Velomobile (vollverkleidete Fahrräder).

- C 3.5.8** Nachträglich angebaute Carboneile
 Kein Versicherungsschutz besteht für nachträglich angebaute Carboneile (z. B. Lenker, Sattelstützen und Laufradsätze).
- C 3.6 Entschädigungsgrenze und Selbstbeteiligung**
 Es gelten die vereinbarten und im Versicherungsschein benannten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.
- C 3.7 Verpflichtung Dritter**
 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Vertrags (z. B. Hersteller oder Händler) zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- C 4 Zweitwohnungs-Schutz**
 In Erweiterung von A 11 gilt für versicherte Sachen als zusätzlicher Versicherungsort die weitere im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung, sofern die Wohnfläche dieser Wohnung 50 m² nicht übersteigt. Voraussetzung ist, dass diese Wohnung vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt wird. Nicht versichert sind Wertsachen nach A 8.2.
- C 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden**
 Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch die Ereignisse (Gefahren) nach A 1.1 bis A 1.4.1 zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:
- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden;
 - Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
 - Leitungswasser;
 - die Naturgefahren Sturm und Hagel.
- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch weitere Naturgefahren (Elementarschäden) nach A 1.4.2.
- C 4.2 Gesondert vereinbarte Versicherungssumme**
 Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf die für den Zweitwohnungs-Schutz gesondert vereinbarte und im Versicherungsschein benannte Versicherungssumme begrenzt. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme gelten abweichend von A 7 und A 8 nicht als Teil des Hausrats. Für die Versicherungssumme gilt die Regelung zur Gesamtschädigung nach A 18.3.
 Die Regelungen zur Außenversicherung nach A 13 sowie zur Höhe und Anpassung der Versicherungssumme nach A 15.2 finden keine Anwendung.
 Die Voraussetzungen für die Gewährung des Unterversicherungsverzichts nach A 15.4 sind für die Hauptwohnung zu prüfen.
- C 4.3 Entschädigungsgrenze und Selbstbeteiligung**
 Es gelten die vereinbarten und im Versicherungsschein benannten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.

C 5 Lauben-Schutz

C 5.1 Hausratversicherung für Lauben, Wochenendhäuser o. ä.

C 5.1.1 Versicherte Sachen und Versicherungsort

In Erweiterung von A 11 gilt für versicherte Sachen als zusätzlicher Versicherungsort die im Versicherungsschein bezeichnete Laube (Garten-, Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd- und Weinberghäuser u. ä.) sowie dazugehörige Nebengebäude (keine Gewächshäuser) bis insgesamt maximal 35 m² Grundfläche.

Kein Versicherungsschutz besteht für Lauben mit einer Grundfläche über 35 m². Wird während der Vertragslaufzeit durch bauliche Maßnahmen die Grundfläche überschritten, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Der Beitrag, der für eine nicht versicherbare Laube seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichtet wurde, wird durch den Versicherer zurückgezahlt.

Nicht versichert sind Wertsachen nach A 8.2.

C 5.1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch die Ereignisse (Gefahren) nach A 1.1 bis A 1.4.1 sowie A 7.12 und A 7.13 zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden;
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- Leitungswasser;
- die Naturgefahren Sturm und Hagel;
- Schäden an Gefriergut;
- Schäden an der Wäsche in der Waschmaschine.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch weitere Naturgefahren (Elementarschäden) nach A 1.4.2.

C 5.1.3 Gesondert vereinbarte Versicherungssumme

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf die für die Hausratversicherung der Laube bzw. des Wochenendhauses gesondert vereinbarte und im Versicherungsschein benannte Versicherungssumme begrenzt. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme gelten abweichend von A 7 und A 8 nicht als Teil des Hausrats. Für die Versicherungssumme gilt die Regelung zur Gesamtentschädigung nach A 18.3.

Die Regelungen zur Außenversicherung nach A 13 sowie zur Höhe und Anpassung der Versicherungssumme nach A 15.2 finden keine Anwendung.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Unterversicherungsverzichts nach A 15.4 sind für die Hauptwohnung zu prüfen.

C 5.1.4 Entschädigungsgrenze und Selbstbeteiligung

Es gelten die vereinbarten und im Versicherungsschein benannten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.

C 5.2 Gebäudeversicherung für Lauben, Wochenendhäuser o. ä.

C 5.2.1 Versicherte Sachen und Versicherungsort

Sofern vereinbart erstreckt sich der Versicherungsschutz der Hausratversicherung auch auf das Gebäude sowie dazugehörige Nebengebäude (keine Gewächshäuser) bis insgesamt maximal 35 m² Grundfläche mit Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör.

Kein Versicherungsschutz besteht für Gebäude mit einer Grundfläche über 35 m². Wird während der Vertragslaufzeit durch bauliche Maßnahmen die Grundfläche überschritten, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Der Beitrag, der für ein nicht versicherbares Gebäude seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichtet wurde, wird durch den Versicherer zurückgezahlt.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf die für die Gebäudeversicherung der Laube bzw. des Wochenendhauses gesondert vereinbarte und im Versicherungsschein benannte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Höhe und Anpassung der Versicherungssumme nach A 15.2 finden keine Anwendung.

C 5.2.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch die Ereignisse (Gefahren) nach A 1.1, A 1.3 und A 1.4.1 zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden;
- Leitungswasser;
- die Naturgefahren Sturm und Hagel.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Einbruchdiebstahl nach A 1.2 und Schäden durch weitere Naturgefahren (Elementarschäden) nach A 1.4.2.

Es gelten die Ausschlüsse nach A 2.

C 5.2.3 Versicherte Kosten

In Erweiterung von A 14 ersetzt der Versicherer folgende Kosten für die nach C 5.2.1 genannten versicherten Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- Aufräumungskosten (A 14.1);
- Bewegungs- und Schutzkosten (A 14.2);
- Schlossänderungskosten (A 14.5);
- Reparaturkosten für Gebäudeschäden (A 14.7);
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- Mehrkosten durch Preissteigerungen.

C 5.2.3.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-

rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden nach C 5.2.3.2 ersetzt.
- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

C 5.2.3.2 Mehrkosten durch Preissteigerungen

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

C 5.2.4 Versicherungswert

C 5.2.4.1 Neuwert

In Erweiterung von A 15.1.1 ist der Versicherungswert der mitversicherten Gebäude der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgeblich ist der ortsübliche Neubauwert, der sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes bemisst. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte

infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten nach C 5.2.3.1.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten nach C 5.2.3.2.

C 5.2.4.2 Zeitwert

Ist der Wert des versicherten Gebäudes bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als 50 % des Neubauwertes, ist der Zeitwert versichert. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

C 5.2.4.3 Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der gemeine Wert versichert. Der gemeine Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

C 5.3 Entschädigungsberechnung

C 5.3.1 Der Versicherer ersetzt

- a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

C 5.3.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung nach C 5.3.1 berücksichtigt, soweit

- a) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
- b) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- C 5.3.3** Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach C 5.3.1 und C 5.3.2 angerechnet.
- C 5.3.4** Versicherungsschutz für Aufräumungskosten, Bewegung- und Schutzkosten, Schlossänderungskosten, Reparaturkosten für Gebäudeschäden, Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- C 5.3.5** **Neuwertanteil**
 Bei Entschädigung zum Neuwert erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.
- Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Satz 1 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- C 5.3.6** **Zeitwertschaden**
 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
- C 5.3** **Besondere Obliegenheiten**
 Zusätzlich zu den in B 3.3 genannten Obliegenheiten sind folgende Obliegenheiten einzuhalten:
- C 5.3.1** Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Gebäude, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Mängel oder Schäden hat er unverzüglich beseitigen zu lassen.
- C 5.3.2** Der Versicherungsnehmer hat nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- C 5.3.3** Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- C 5.3.4** Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen:
 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- C 5.4** **Entschädigungsgrenze und Selbstbeteiligung**
 Es gelten die vereinbarten und im Versicherungsschein benannte Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.
- C 6** **Notfall-Service**
- C 6.1** **Umfang des Versicherungsschutzes**
 Der Versicherer erbringt Beistandsleistungen durch Organisation mit Kostenübernahme nach C 6.6 bei einem unerwarteten Notfall am Versicherungsort.
 Darüber hinaus werden – unabhängig vom Versicherungsfall nach C 6.2 – Vermittlungsleistungen nach C 6.7 als zusätzliche Serviceleistungen rund um den Versicherungsort angeboten.
 Der versicherten Person steht in allen Lebenslagen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr eine Service-Hotline zur Verfügung. Kann sich die versicherte Person anlässlich einer besonderen Notsituation nicht selbst bei der Service-Hotline melden, ist dies im Ausnahmefall auch durch dritte Personen möglich.
- C 6.2** **Versicherungsfall und versicherte Personen**
 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen nach C 6.6 bei einem Notfall in oder am Versicherungsort gegeben sind und der Anspruch auf Beistandsleistung durch eine versicherte Person bei der Service-Hotline geltend gemacht wird.
 Versicherte Personen sind der Versicherungsnehmer sowie die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
- C 6.3** **Versicherungsort**
 Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegende, ständig bewohnte Wohnung bzw. das ständig bewohnte Einfamilienhaus einschließlich zugehöriger Garagen und Carports nach A 11.1 und A 11.2.
 Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Gebäude, welche ganz oder überwiegend leer stehen. Dies gilt auch für Wohnungen in überwiegend leerstehenden Gebäuden. Gebäude, welche sich im Bau befinden und noch nicht bezugsfertig sind, gelten nicht als leerstehend.
- C 6.4** **Begrenzung der Leistungen**
- C 6.4.1** **Notfall**
 Der Versicherer übernimmt im Notfall die Beistandsleistungen durch Organisation mit Kostenübernahme nach C 6.6.1 bis C 6.6.5 bis zur Höhe der

Anfahrtskosten des entsprechenden Fachunternehmens sowie der Kosten bis zu zwei Stunden Arbeitszeit für die Notfallreparatur. Diese Leistungen können in besonderen Notfällen nach Rücksprache mit der Service-Hotline erweitert werden. Keine Entschädigung wird geleistet für Ersatzteile.

C 6.4.2 Entschädigung je Versicherungsfall

Die Leistungen des Versicherers nach C 6.6.1 bis C 6.6.5 sind auf 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

C 6.4.3 Jahreshöchstentschädigung

Die Beistandsleistungen durch Organisation mit Kostenübernahme nach C 6.6 sind auf insgesamt 1.500 EUR je Versicherungsperiode begrenzt. Unter die Jahreshöchstentschädigung fallen insgesamt alle Schäden nach C 6.6, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen.

C 6.4.4 Sonstige Beschränkungen

Der Versicherer zahlt die von ihm nach C 6.6 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleistungsbetrieb. Sofern die vom Versicherer zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstentschädigung nach C 6.4.3 überschritten wird, stellt der Dienstleistungsbetrieb den darüber hinaus gehenden Betrag dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person direkt in Rechnung.

Für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten nach C 6.6 und C 6.7 tragen die beauftragten oder vermittelten Unternehmen die Verantwortung.

C 6.5 Ausschlüsse

In Erweiterung von B 3.2 und B 3.3 ist der Anspruch auf Beistandsleistungen nach C 6.6 ausgeschlossen, wenn eine versicherte Person die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf versicherte Beistandsleistungen vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der Versicherer leistet in Erweiterung von A 2 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für unmittelbare oder mittelbare Schäden durch Erdbeben.

C 6.6 Beistandsleistungen durch Organisation mit Kostenübernahme

C 6.6.1 Türöffnungsservice/Schlüsseldienst

Der Versicherer organisiert das Öffnen der Haustür bzw. Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn die versicherte Person nicht in den Versicherungsort gelangen kann, weil

- a) der Schlüssel abhandengekommen oder abgebrochen ist oder
- b) die versicherte Person sich versehentlich ausgesperrt hat

und keine andere zumutbare Möglichkeit besteht, in den Versicherungsort zu gelangen.

Der Versicherer übernimmt zusätzlich die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Weitere Folgekosten, die durch das Öffnen der Tür entstehen, werden nicht übernommen.

C 6.6.2 Rohreinigungsservice

Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohreinigungsfirma, wenn im Versicherungsort Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft sind und diese nicht ohne fachmännische Hilfe beseitigt werden können.

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- a) wenn bereits vor Vertragsabschluss Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC's, Urinalen oder Bodenabläufen verstopft waren;
- b) bei denen die Ursachen der Rohrverstopfungen außerhalb des Versicherungsortes liegen.

C 6.6.3 Sanitär-Installateurservice

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn im Versicherungsort aufgrund eines Defekts die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist oder nicht mehr abgestellt werden kann.

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- a) wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Sanitärinstallation vorhanden und für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person erkennbar waren;
- b) die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation des Versicherungsortes dienen.

C 6.6.4 Elektro-Installateurservice (Stromausfall)

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes bei Defekten an der Elektro-Installation des Versicherungsortes.

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- a) zur Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Mikrowellen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computer Hard- und Software, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video-, CD- und DVD-Playern;
- b) zur Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern;
- c) wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Elektroinstallation vorhanden und für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person erkennbar waren;
- d) zur Behebung von Defekten aufgrund von Blitz und Überspannung;
- e) die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation des Versicherungsortes dienen.

C 6.6.5 Heizungs-Installateurservice

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn im Versicherungsort

- a) die Heizung wegen eines Defektes nicht in Betrieb genommen werden kann;
- b) Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden müssen.

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- a) wenn bereits vor Vertragsabschluss Defekte an der Heizungsinstallation vorhanden und für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person erkennbar waren;
- b) die der ordentlichen Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation des Versicherungsortes dienen.

C 6.6.6 Notheizung/Leihgeräte

Fällt während der Heizperiode unvorhergesehen die Heizungsanlage im Versicherungsort aus und ist eine Abhilfe durch einen Heizungs-Installateursservice nach C 6.6.5 nicht möglich, organisiert der Versicherer, dass maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung gestellt werden.

Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

C 6.6.7 Schädlingsbekämpfung

Der Versicherer organisiert die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn im Versicherungsort der Befall durch Schädlinge aufgrund des Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- a) wenn bereits vor Vertragsabschluss der Befall des Versicherungsortes durch Schädlinge vorhanden und für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person erkennbar war;
- b) sofern der Fachfirma der Zugang zum Versicherungsort nicht gewährt wird bzw. nicht möglich ist.

C 6.6.8 Entfernung von Wespennestern

Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des Versicherungsortes befinden.

Ausgeschlossen sind Leistungen,

- a) wenn bereits vor Vertragsabschluss dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person die Existenz des Wespennests bekannt war;
- b) sofern das Wespennest nicht dem Versicherungsort zugeordnet werden kann;
- c) wenn eine Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes aus rechtlichen Gründen (z. B. des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bundesartenschutzverordnung) nicht zulässig ist.

C 6.7 Vermittlung ohne Kostenübernahme

Der Versicherer benennt und vermittelt Serviceleistungen bzw. Dienstleister gemäß den nachfolgenden Beschreibungen.

C 6.7.1 Objektüberwachung durch Wach- und Sicherheitsdienste

Der Versicherer benennt und vermittelt Unternehmen der Wach- und Sicherheitstechnik sowie Hauswüter-Agenturen.

C 6.7.2 Handwerker verschiedener Gewerke

Der Versicherer benennt und vermittelt geeignete Handwerker folgender Gewerke

- Sanitär-, Elektro-, Gas- und Heizungsinstallateure
- Radio- und Fernsehmechaniker
- Glaser, Tischler/Schreiner
- Dachdecker.

C 6.7.3 Beratung und Begutachtung vor Ort durch Ingenieure, Architekten und Handwerksmeister

Der Versicherer benennt und vermittelt Ingenieure, Architekten und Handwerksmeister zur fachlichen Beratung vor Ort, zur Begutachtung oder zur Bauabnahme.

C 6.7.4 Sicherheitsfachfirmen

Der Versicherer benennt und vermittelt Unternehmen zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen rund um den Versicherungsort (z. B. Zutrittskontroll-, Einbruchmelde-, Videoüberwachungs- und Brandmeldetechnik).

C 6.7.5 Dienstleister zur Beseitigung von Vandalismus-schäden an Hauswänden

Der Versicherer benennt und vermittelt geeignete Dienstleister für das Beseitigen von Verunreinigungen an Gebäudefassaden (Graffiti, Vandalismus etc.).

C 6.7.6 Ausleihservice für Maschinen und Geräte

Der Versicherer benennt und vermittelt Unternehmen, welche Maschinen und Geräte an Endkunden verleihen.

C 6.7.7 Vermittlung zusätzlicher Dienstleitungen

Der Versicherer benennt und vermittelt Dienstleistungen, z. B.:

- Schlüsseldienste
- Umzugsfirmen
- Rohrreinigungsfirmen
- Hausmeistertätigkeiten
- Trocknungsarbeiten (inkl. Abpumpen von Kellerräumen)
- Dichtheitsprüfungen von Ableitungsrohren
- Erstellung von bedarfsorientierten Energieausweisen, Thermografiegutachten.

C 6.8 Verpflichtung Dritter

Bestehen für einen Versicherungsfall Ersatzansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, so ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass insgesamt keine Entschädigung geleistet wird, die den Gesamtschaden übersteigt.

Geldbeträge, die der Versicherer in besonderen Notfällen verauslagt, müssen unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Aufforderung an den Versicherer zurückgezahlt werden.

C 6.9 Besondere Obliegenheiten

Zusätzlich zu den in B 3.3 genannten Obliegenheiten sind folgende Obliegenheiten einzuhalten:

C 6.9.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat besonders gefährdende Umstände auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

C 6.9.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat

- a) jeden Versicherungsfall unverzüglich durch Anruf bei der Service-Hotline anzuzeigen. Kann sich der Versicherungsnehmer anlässlich einer besonderen Notsituation nicht selbst bei der Service-Hotline melden, ist dies im Ausnahmefall auch durch dritte Personen möglich;
- b) den Versicherer bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und dem Versicherer hierfür alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

C 6.10 Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die Wohnung oder das Gebäude nach C 6.3 Absatz 2 nicht mehr versicherbar ist. Für dieses endet gleichzeitig die Versicherung. Der Beitrag, der für eine nicht versicherbare Wohnung bzw. ein nicht versicherbares Gebäude seit Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichtet wurde, wird durch den Versicherer zurückgezahlt.

C 6.11 Selbstbeteiligung

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung findet beim Notfall-Service keine Anwendung.

C 7 Camping-Schutz

C 7.1 Erweiterter Schutz der Außenversicherung

C 7.1.1 in Kraftfahrzeugen und Wohnwagenanhängern

In Erweiterung von A 13.1.2 besteht für versicherte Sachen in Kraftfahrzeugen und Wohnwagenanhängern dauerhaft Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass das Kraftfahrzeug bzw. der Wohnwagenanhänger zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zugelassen war.

In Erweiterung von A 13.6 besteht für Schäden durch Naturgefahren Versicherungsschutz, wenn sich die versicherten Sachen in einem Kraftfahrzeug oder Wohnwagenanhänger befinden.

Für die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) gilt dies nur, soweit diese zusätzlich vereinbart sind.

C 7.1.2 für Campingzubehör im Vorzelt

Der Versicherer leistet in Erweiterung von C 7.1.1 auch Entschädigung für folgende Sachen im Vorzelt:

- Campingmöbel (Campingtisch und -stühle),
- Reiseküche und Vorratsschränke,
- Kühlboxen,
- Stromerzeuger,
- Grill.

C 7.2 Diebstahl

C 7.2.1 aus Kraftfahrzeugen

In Erweiterung von A 7.1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die sich dauerhaft außerhalb des Versicherungsorts befinden, wenn sie durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge und Wohnwagenanhänger abhandenkommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel (siehe A 4.1.1) oder anderer Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

C 7.2.1.1 Bargeld

In Erweiterung von A 7.1 und C 7.2.1 leistet der Versicherer Entschädigung für Bargeld bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze nach C 7.5. Keine Entschädigung wird geleistet für weitere Wertsachen und Kunstgegenstände nach A 19.1.

C 7.2.1.2 Mobile elektronische Geräte

In Erweiterung von A 7.1 und C 7.2.1 leistet der Versicherer Entschädigung für Foto-, Film-, Videogeräte und mobile Geräte der Informationstechnologie (z. B. Laptop, Mobiltelefon, Multimedia- und Navigationsgeräte) jeweils einschließlich des Zubehörs bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze nach C 7.5.

C 7.2.2 aus dem Vorzelt

In Erweiterung von A 7.1 und C 7.2.1 leistet der Versicherer Entschädigung auch bei Diebstahl für das in C 7.1.2 benannte Campingzubehör aus dem Vorzelt bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze nach C 7.5.

Voraussetzung ist, dass das Vorzelt allseitig geschlossen ist (z. B. durch Reißverschluss bzw. Knöpfe). Eine zusätzliche Sicherung durch ein Schloss ist nicht erforderlich.

C 7.3 Schäden beim Transport

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen in Kraftfahrzeugen und Wohnwagenanhängern, die bei einem Unfall des Kraftfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge dessen abhandenkommen. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Voraussetzung ist, dass keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

C 7.4 Besondere Obliegenheiten

Zusätzlich zu den in B 3.3 genannten Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden. Dazu gehört insbesondere die Pflicht, die versicherten Sachen bei Abwesenheit durch das Verschließen von Kraftfahrzeug und Vorzelt zu sichern.

Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen:

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach Teil B 3.3.1.2 und B 3.3.3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C 7.5 Entschädigungsgrenze und Selbstbeteiligung

Es gelten die vereinbarten und im Versicherungsschein benannte Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf jeweils 1.000 EUR beschränkt für

- a) Bargeld;
- b) Foto-, Film-, Videogeräte und mobile Geräte der Informationstechnologie (z. B. Laptop, Mobiltelefon, Multimedia- und Navigationsgeräte) jeweils einschließlich des Zubehörs;
- c) Campingzubehör im Vorzelt.

C 8 Unbenannte Gefahren

C 8.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unvorhergesehene Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen.

Unvorhergesehen sind Ereignisse, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können.

Als Zerstörung oder Beschädigung gelten unmittelbar von außen einwirkende Ereignisse, die eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz herbeiführen. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

C 8.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind Gefahren und Schäden, die nach den Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (ABHR) dem Grunde nach versicherbar sind, aber nicht zusätzlich vereinbart wurden oder dort ausgeschlossen sind.

Dazu gehören insbesondere die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) nach A 6.4 sowie die Erweiterung des Versicherungsschutzes durch die Vereinbarung von Leistungsbausteinen der Hausratversicherung nach Teil C. Diese Gefahren und Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn der Versicherer eine vom Versicherungsnehmer beantragte Leistungserweiterung abgelehnt hat.

C 8.3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Wohnung des Versicherungsnehmer nach A 11.1 bis A 11.3.

Die Regelungen zur Außenversicherung nach A 13 finden keine Anwendung.

C 8.4 Nicht versicherte Sachen

- Wertsachen und Kunstgegenstände nach A 19.1
- Haustiere nach A 9.3.9
- Sehhilfen
- gesamte Verglasung der Wohnung bzw. des Einfamilienhauses sowie die Innenverglasung sowie Sachen aus glasähnlichen Kunststoffen wie beispielsweise Plexiglas oder Acrylglas
- Fahrräder, Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektromotor (auch Pedelecs)
- Datenträger aller Art inklusive der darauf befindlichen Software

C 8.5 Besondere Entschädigungsberechnung für elektronische Geräte

Im Versicherungsfall ist abweichend von A 18 Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen elektronischen Geräten der Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- b) bei beschädigten elektronischen Geräten die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Ersetzt wird aber höchstens der Wert nach a).

Der Zeitwert berechnet sich aus folgender Zeitwertstaffel. Bezugswert ist der Kaufpreis des versicherten Gerätes inklusive Mehrwertsteuer. Für elektronische Geräte, die älter als 5 Jahre sind, erfolgt keine Entschädigung.

Alter des elektronischen Gerätes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls	Zeitwert
bis 3 Monate	100 %
ab 3 Monate bis 1 Jahr	80 %
ab 1 Jahr bis 3 Jahre	50 %
ab 3 Jahre bis 5 Jahre	30 %
ab 5 Jahre	Null

Zu elektronischen Geräten gehören

- stationäre Elektronik, z. B. TV-Geräte, Receiver, Verstärker, PC's, Drucker, Monitore, HiFi-Anlagen, Mediacenter, Heimkinosysteme, Telefonanlagen, Anrufbeantworter, Spielekonsole
- mobile elektronische Geräte, z. B. Foto-, Film-, Videogeräte und mobile Geräte der Informationstechnologie (z. B. Laptop, Mobiltelefon, Multimedia- und Navigationsgeräte).

C 8.6 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden durch

- C 8.6.1 Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung durch hoheitliche Maßnahmen
- C 8.6.2 Überschwemmung, Sturmflut
- C 8.6.3 die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sache
- C 8.6.4 allmähliche Einwirkung von Temperaturen, Strahlen, Chemikalien, Feuchtigkeit, Schimmel, Verrußung, Staub oder Korrosion
- C 8.6.5 gewöhnliche Abnutzung, Verschleiß oder Alterung
- C 8.6.6 Haustiere und gezähmte Tiere sowie Schädlinge, Ungeziefer, Mikroorganismen und Pflanzen
- C 8.6.7 Bedienungsfehler
- C 8.6.8 Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reinigung, Reparatur, Renovierung und Restaurierung, sofern die versicherten Sachen unmittelbar Gegenstand dieser Tätigkeiten sind
- C 8.6.9 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- C 8.6.10 Computerviren, Softwarefehler, Programmierfehler oder das Löschen, Ändern oder fehlerhafte Verarbeiten von Daten
- C 8.6.11 Schönheitsschäden, durch welche die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache nicht beeinträchtigt wird (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack-schäden)
- C 8.6.12 Verlieren, Stehen- Hängen- oder Liegenlassen
- C 8.6.13 Dies gilt zudem für Schäden, welche in Abschnitt A generell ausgeschlossen sind.

C 8.7 Obliegenheiten

Es gelten die Obliegenheiten sowie deren Rechtsfolgen nach B 3.3.

C 8.8 Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligung

Es gelten die vereinbarten und im Versicherungsschein benannten Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen.

C 8.9 Verpflichtung Dritter

Soweit im Versicherungsfall ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Vertrags (z. B. Hersteller oder Händler) zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Glossar

Dieser Abschnitt ist kein Bestandteil der Bedingungen. Die nachfolgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen dienen ausschließlich dem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen haben wir in diesen Bedingungen verzichtet. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Versicherungsnehmer

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Vandalismus

Von Vandalismus wird gesprochen, wenn der oder die Täter versicherte Sachen absichtlich zerstören oder beschädigen, sozusagen aus reiner Zerstörungswut. Versichert ist in Ihrer Hausratversicherung der Vandalismus nach einem Einbruch, also wenn der Einbrecher absichtlich das Mobiliar in Ihrer Wohnung beschädigt oder zerstört.

Rückstau

Zu einem Rückstau kommt es, wenn Abwasser aus dem Rohrsystem in das Gebäude zurückgedrängt wird. Ursachen für Rückstau gibt es vielfältige. So können z.B. Rohrverstopfungen dafür verantwortlich sein. Dafür haben Sie im Rahmen der Gefahr Leitungswasser Versicherungsschutz, wenn ausschließlich häusliche Abwässer austreten.

Rückstau, der auf extremen Witterungsniederschlägen wie beispielsweise Starkregen beruht, können Sie über die weiteren Naturgefahren (Elementarschadendeckung) einschließen. Das gilt auch für Rückstau, der dadurch verursacht wurde, dass oberirdische Gewässer, wie Seen und Flüsse, über die Ufer getreten sind.

Einfacher Diebstahl

Unter den Begriff des einfachen Diebstahls fallen diejenigen Diebstahlsfälle, die weder Einbruchdiebstahl noch Raub im Sinne der Hausratversicherung sind. Das heißt, dies sind Diebstahlsfälle, bei denen es der Dieb in der Regel besonders leicht hat. Grund dafür kann z.B. sein, dass er kein Schloss aufbrechen musste, um die Sachen entwenden zu können. Deswegen ist der einfache Diebstahl auch nur in den konkret benannten Fällen mitversichert.

Ausschlüsse

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Versicherungsfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge

Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Versicherungsfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme in der Höhe von 15 % zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Versicherungsfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des gesamten Hausrats die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags übersteigt. Im Versicherungsfall kann die Entschädigung dann gekürzt werden. Die Entschädigung kann auch dann gekürzt werden, wenn nur Teile des Hausrats vom Schaden betroffen sind. Die Kürzung erfolgt dann in dem Verhältnis wie Versicherungssumme und der tatsächliche Wert des Hausrats zueinander stehen. Eine Unterversicherung kann leicht entstehen. Entweder, weil Sie nicht alle versicherten Sachen bei der Wertermittlung des Hausrats berücksichtigt, oder Sie deren Zeitwert angesetzt haben. Wenn Sie eine ausreichende Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche wählen, vereinbaren wir in der Regel einen Unterversicherungsverzicht mit Ihnen. Im Versicherungsfall sehen wir dann von den zuvor beschriebenen Kürzungen ab. Ist Ihr Hausrat mehr wert, sollten Sie eine höhere Versicherungssumme mit uns vereinbaren. Bei einem Totalschaden wären Sie ansonsten auch mit einem Unterversicherungsverzicht nicht ausreichend versichert.

Summenanpassung

Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Versicherungsfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Grobe Fahrlässigkeit

Als fahrlässig bezeichnet man unachtsames Verhalten. Die grobe Fahrlässigkeit ist eine schwere Form von Fahrlässigkeit, also besonders nachlässiges oder leichtsinniges Verhalten. Ein grob fahrlässiges Verhalten setzt nach der Rechtsprechung ein Fehlverhalten voraus, das „auch in subjektiver Hinsicht unentschuldigbar“ ist und ein „gewöhnliches Maß erheblich“ übersteigt.

Beispiel: Sie lassen Kerzen auf einem Adventskranz unbeaufsichtigt brennen, während Sie im Nebenzimmer fernsehen.

Obliegenheiten

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von frostbedingten Leitungswasserschäden Ihre Wohnung in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Ist ein Schaden bereits eingetreten, müssen Sie uns bei der Feststellung und Aufklärung unterstützen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Repräsentant

Alle Pflichten aus dem Vertragsverhältnis treffen grundsätzlich Sie als unseren Vertragspartner. Diese Pflichten können aber auch für einen Dritten gelten, sofern dieser Ihr Repräsentant ist. Das heißt konkret, dass dieser befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie als den Versicherungsnehmer zu handeln (z. B. Ihr Partner).